

**Vereinbarung
über die Durchführung einer Masern-Mumps-Röteln-
Impfung für Erwachsene, die vor 1971 geboren
wurden**

**zwischen
der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
- vertreten durch den Vorstand -
(im Folgenden KVH genannt)**

und

**der AOK Rheinland/Hamburg
- Die Gesundheitskasse
- vertreten durch den Vorstand -
(im Folgenden AOK genannt)**

in der Fassung des 2. Nachtrages

§ 1 - Gegenstand / Teilnehmende Ärzte

(1) Diese Vereinbarung regelt die Abrechnung einer einmaligen Masern-Mumps-Röteln-Impfung (MMR) bei vor 1971 geborenen Erwachsenen

- mit unklarem Impfstatus
- ohne Impfung oder
- mit nur einer Impfung in der Kindheit

Diese Impfung ist nicht Bestandteil der Schutzimpfungsvereinbarung mit der AOK. Diese Vereinbarung gilt für alle Versicherten der AOK Rheinland/Hamburg unabhängig vom Wohnort.

(2) Mitglieder der KVH, die berechtigt sind, die MMR-Impfung nach der Hamburger Schutzimpfungsvereinbarung vorzunehmen und abzurechnen, sind auch berechtigt, Leistungen nach dieser Vereinbarung zu erbringen und abzurechnen.

§ 2 - Abrechnung

(1) Die Abrechnung erfolgt durch die impfenden Ärzte über die Symbolnummer **89301Z** im Rahmen der Quartalsabrechnung und wird außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung mit einem Betrag in Höhe von 9,74 Euro vergütet.

(2) Die KVH rechnet die erbrachten Leistungen nach dieser Vereinbarung nach den Vorgaben des Formblatts 3 über die Kontenart 518 - Schutzimpfungen nach § 20 d Abs. 2 SGB V - Satzungsimpfungen, Kapitel 89.1 mit der AOK ab. Bei Änderungen erfolgt eine schriftliche Abstimmung zwischen den Vereinbarungspartnern.

§ 3 - Verordnung und Information

(1) Der Impfstoff ist mit Muster 16 auf den Namen des Versicherten / Patienten zu Lasten der AOK zu verordnen, das Feld Impfstoffe ist mit der Nummer 8 zu kennzeichnen.

(2) Sofern der Versicherte / Patient nicht von Zuzahlungen zu Arzneimitteln befreit ist, sind diese in der Apotheke zu entrichten.

(3) Die KVH informiert die Ärzteschaft auf ihrer Homepage und über ihr Mitteilungsorgan KVH Journal über diese Vereinbarung.

§ 4 - In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Sie kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 18.09.2013

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Walter Plassmann
Vorstandsvorsitzender

Düsseldorf, den _____

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse

Matthias Mohrmann
Mitglied des Vorstandes